



- Planzeichenerklärung (PlanV v.30.7.81/ BauNVO v.15.9.77)**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1 BBauG**
- WA Allgemeines Wohngebiet
  - nicht überbaubarer Bereich
  - überbaubarer Bereich
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1 BBauG**
- GFZ Geschossflächenzahl
  - GRZ Grundflächenzahl
  - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN § 9(1)2 BBauG**
- o offene Bauweise
  - △ nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- VERKEHRSPFLÄCHEN § 9(1)11 BBauG**
- Straßenverkehrsflächen
  - Ww befahrbarer Wohnweg
  - Straßengrenzungs linie
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9(1)25 BBauG**
- Erhaltung von Bäumen § 9(1)25b BBauG
  - Bäume
- SONSTIGE PLANZEICHEN § 9(1)1 BBauG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.5.85 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BAuG am 8.8.85 ortsüblich bekanntgemacht.

**Schenk**  
Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 36 Maßstab 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg am: 3.9.1981 Az.: A 719/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.6.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 05.03.1986

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg  
**Hehl**  
Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Stadt Papenburg  
Planungs- und Hochbauamt  
Papenburg, den 7.3.86

Der Stadtdirektor  
in Vertretung  
**Hehl**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.7.85 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.8.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.8.85 bis 16.9.85 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 7.3.86

**Schenk**  
Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BAuG am 15.07.1986 im Amtssitz des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am Nr. 19 15.07.1986 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 18.09.1986

**Schenk**  
Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.12.85 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BAuG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BAuG wurde vom 19.12.85 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.12.85 gegeben.

Papenburg, den 7.3.86

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 19.12.85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 7.3.86

**Hehl**  
Bürgermeister

**Schenk**  
Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die inhaltlich genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 11. Juni 1986 gemäß § 1 Abs. 1 BAuG von der Genehmigungsbehörde

**Landkreis Emsland**  
(Az.: 65-610-501-6014)

**Meppen**, den 11. Juni 1986 **Landkreis Emsland**  
DER OBERKREISDIREKTOR  
in Vertretung  
**Hehl**

Genehmigungsbehörde

Unterschrift

**LANDKREIS EMSLAND**

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverföhrung vom 11. Juni 1986 aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 19.12.85 begetreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 11. Juni 1986 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.8.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 7.3.86

Der Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BAuG am 15.07.1986 im Amtssitz des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am Nr. 19 15.07.1986 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 18.09.1986

**Schenk**  
Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 7.3.86

Der Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256, ber.S.3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1985 (BGBl. I S. 1144) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds.GVBl. S.229) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr.73 "Am Vosseberg II 1.Änderung" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 7.3.86

**Hehl**  
Bürgermeister

**Schenk**  
Stadtdirektor

**STADT PAPANBURG**

Textliche Festsetzungen

§ 1  
(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2  
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

Zahl der Vollgeschosse:  
-Abweichung um 1 Geschöß-

§ 3  
(Nebengebäude)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§12 NBauG) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Am Vosseberg II“ der Stadt Papenburg

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg

Maßstab: 1 : 1000	Plannummer: 73/10
Datum: 18.07.85	Gezeichnet: PIEPER
	Bearbeitet: DÜTHMANN